

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) ist anwendbar, wenn der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben der DFG hat. ²Ein solcher Bezug besteht, wenn die von dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person (betroffene Person) unter Absatz 2 fällt und das vorgeworfene Fehlverhalten die Person in ihrer Rolle im Förderhandeln der DFG betrifft.

(2) Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn die betroffene Person im Hinblick auf den Vorwurf eine der folgenden Voraussetzungen aufweist:

1. Bei der DFG antragstellende Person
2. Person, der durch die DFG Fördermittel bewilligt worden sind.
3. Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung in einem von Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen bei der DFG gestellten Förderantrag.
4. Person, die von der DFG für eine Begutachtung angefragt ist oder eine solche für sie durchführt, oder
5. Mitglied eines Gremiums der DFG oder Mitglied eines durch die DFG im Rahmen der Betreuung von Förderinstrumenten unterstützten Gremiums, das an den Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren mitwirkt.

(3) Verwirklicht eine Person nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wissenschaftliches Fehlverhalten nach § 2 Absatz 1 in einer Publikation, so besteht der DFG-Bezug des Verhaltens auch dann, wenn die Publikation als Vorarbeit in einem DFG-Antrag der Person oder einem DFG-Antrag, an dem die Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung beteiligt ist, benannt ist.



Stand der Bearbeitung: 25.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	2
II. Persönlicher Anwendungsbereich, § 1 Abs. 2.....	2
1. Bei der DFG antragstellende Person, § 1 Abs. 2 Nr. 1	3
2. Person, der durch die DFG Fördermittel bewilligt worden sind, § 1 Abs. 2 Nr. 2.....	4
3. Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung in einem von Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen gestellten Förderantrag, § 1 Abs. 2 Nr. 3	5
4. Gutachter*innen und von der DFG als Gutachter*innen angefragte Personen, § 1 Abs. 2 Nr. 4	6
5. Mitglieder von Gremien, § 1 Abs. 2 Nr. 5.....	7
III. Sachlicher Anwendungsbereich, § 1 Abs. 1.....	8
IV. Publikationen, die in einem DFG-Antrag als Vorarbeit geführt werden, § 1 Abs. 3	9

I. Allgemeines

§ 1 bestimmt den **Anwendungsbereich der Verfahrensordnung**. Die Vorschrift konkretisiert den in der Präambel beschriebenen Verantwortungsbereich der DFG und begrenzt die Anwendbarkeit der VerfOWF auf Verdachtsfälle, die einen hinreichend bestimmten Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben der DFG aufweisen. Sie bildet damit die Eingangsnorm der Verfahrensordnung. Erst wenn der persönliche, sachliche und zeitliche Anwendungsbereich eröffnet ist, stellt sich die weitere Frage, ob das vorgeworfene Verhalten einen Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne der §§ 2 ff. erfüllt.

Die VerfOWF erfasst wissenschaftliches Fehlverhalten nicht schon deshalb, weil es wissenschaftlich erheblich ist oder von einer wissenschaftlich tätigen Person begangen worden sein soll. Erforderlich ist vielmehr ein **funktionaler Zusammenhang mit dem Förderhandeln der DFG**. Dieser Zusammenhang kann sich aus einer Antragstellung, einer Bewilligung, einer herausgehobenen wissenschaftlichen Verantwortung in einem DFG-relevanten Förderantrag, einer Begutachtung oder einer Mitwirkung in einem DFG-bezogenen Gremium ergeben. Maßgeblich ist die konkrete Rolle der von den Vorwürfen betroffenen Person im Verantwortungsbereich der DFG. § 1 begrenzt die Zuständigkeit der DFG hierdurch mit Blick auf eine unzulässige Ausdehnung auf rein hochschulische, arbeits- oder dienstrechtliche bzw. innerhalb eines Veröffentlichungsorgans zu behandelnde Sachverhalte ohne hinreichenden DFG-Bezug.

§ 1 Abs. 1 beschreibt den **DFG-Bezug** als wesentliche sachliche Anwendungsvoraussetzung der VerfOWF. Die Verfahrensordnung ist nur anwendbar, wenn der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben der DFG aufweist. Dieser Bezug besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 nur, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Die betroffene Person muss unter eine der in § 1 Abs. 2 genannten Personengruppen fallen, und das vorgeworfene Fehlverhalten muss sie gerade in ihrer Rolle im Förderhandeln der DFG betreffen. § 1 Abs. 3 erweitert den DFG-Bezug für bestimmte Publikationen, die als Vorarbeiten in einem DFG-Antrag benannt werden.

II. Persönlicher Anwendungsbereich, § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 bestimmt den **persönlichen Anwendungsbereich** der VerfOWF, indem die Vorschrift abschließend die Personengruppen bezeichnet, auf deren Verhalten sich eine Prüfung nach der Verfahrensordnung beziehen kann. Erfasst werden Personen, die aufgrund Antragstellung, Bewilligung, herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung in einem DFG-relevanten Förderantrag, Begutachtung oder Gremienmitwirkung in den Verantwortungsbereich der DFG einbezogen sind.

Die Einbeziehung der genannten Personengruppen setzt auf eine rechtlich zurechenbare **Anerkennung der VerfOWF** oder auf der Übernahme einer DFG-bezogenen Funktion auf. Bei Antragsteller*innen und Bewilligungsempfänger*innen erfolgt die Einbindung in den Verantwortungsbereich der DFG über die Antragstellung, Förderbedingungen oder Verwendungsrichtlinien. Bei Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung in institutionell gestellten Anträgen kommt es auf die funktionsbezogene Einbeziehung in den DFG-Förderzusammenhang an. Gutachter*innen und Gremienmitglieder werden wegen ihrer Mitwirkung an Begutachtung, Bewertung und Entscheidung sowie auf Grundlage einer Anerkennungserklärung erfasst.

Nicht erfasst werden hingegen Personen, die in einem DFG-geförderten Projekt wissenschaftlich mitarbeiten, technische oder administrative Beiträge leisten, an einer geförderten Einrichtung beschäftigt sind oder mittelbar von einer DFG-Förderung profitieren. Eine Erstreckung auf solche Personen kommt nur in Betracht, wenn sie selbst eine der in § 1 Abs. 2 genannten Rollen innehaben.

Beispiel: Eine natürliche Person reicht bei der DFG einen eigenen Förderantrag ein. Sie fällt als antragstellende Person unter § 1 Abs. 2 Nr. 1. Ob die VerfOwF auf einen konkreten Vorwurf anwendbar ist, hängt zusätzlich davon ab, ob dieser Vorwurf ihre Rolle im DFG-Förderhandeln betrifft.

*Gegenbeispiel: Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin arbeitet in einem DFG-geförderten Projekt mit, ist aber weder Antragstellerin noch Bewilligungsempfänger*in noch Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3. Allein die Mitarbeit im Projekt eröffnet den persönlichen Anwendungsbereich nicht.*

1. Bei der DFG antragstellende Person, § 1 Abs. 2 Nr. 1

Bei der DFG antragstellende Person im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist eine **natürliche Person, die in einem Förderverfahren gegenüber der DFG als antragstellende Person auftritt**. Die Vorschrift erfasst damit diejenige Personengruppe, die durch die Antragstellung selbst in den Verantwortungsbereich der DFG eintritt. Bereits mit der Antragstellung kann wissenschaftliches Fehlverhalten verwirklicht werden, insbesondere durch Falschangaben im Förderantrag, unzulässige Übernahmen wissenschaftlicher Inhalte oder die Verwendung manipulierter Vorarbeiten. Die VerfOwF schützt insoweit die Integrität der wissenschaftlichen Grundlage auf die sich das anschließende Förderverfahren aufbaut.

Die Eigenschaft als antragstellende Person setzt voraus, dass der Antrag in einem **Förderformat** gestellt wird, **in dem natürliche Personen antragsberechtigt** sind. Werden Förderanträge dagegen von Hochschulen oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen gestellt, richtet sich die Einbeziehung der wissenschaftlich verantwortlichen Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3.

Die Antragstellereigenschaft entsteht mit der **Einreichung des Förderantrags** bei der DFG. Bei Förderformaten mit **vorgelagerter Skizzen- oder Konzeptphase** kann sie bereits mit Einreichung der Skizze oder des vergleichbaren Verfahrensdokuments entstehen, sofern diese Einreichung nach dem jeweiligen Förderformat als verfahrenseinleitende Antragstellung oder antragsähnliche Erklärung ausgestaltet ist.

Beispiel: Ein Wissenschaftler reicht im eigenen Namen einen DFG-Förderantrag ein und übernimmt in die Projektbeschreibung fremde wissenschaftliche Inhalte ohne hinreichende Quellenangabe. Er fällt als antragstellende Person unter § 1 Abs. 2 Nr. 1.

Gegenbeispiel: Eine Wissenschaftlerin hat inhaltlich an einem Förderantrag intensiv mitgearbeitet, der jedoch ausschließlich von ihrer Universität als Einrichtung gestellt wird. Sie ist nicht schon deshalb antragstellende Person im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1; Antragstellerin ist vielmehr die Universität als juristische Person. Eine Einbeziehung der Wissenschaftlerin kommt nur nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 in Betracht, wenn sie im Antrag eine herausgehobene wissenschaftliche Verantwortung innehat.

Die Eigenschaft als antragstellende Person entfällt nicht dadurch, dass der **Antrag** später **zurückgenommen, abgelehnt** oder **nicht weiterverfolgt** wird. Entscheidend ist, dass die betroffene Person den DFG-bezogenen Verfahrenszusammenhang durch die Einreichung ihres Förderantrages eröffnet hat. Mit der Einreichung hat der Antrag die Einwirkungssphäre der einreichenden Person verlassen und ist in jene der DFG eingetreten.

2. Person, der durch die DFG Fördermittel bewilligt worden sind, § 1 Abs. 2 Nr. 2

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 erfasst **Personen, denen durch die DFG Fördermittel bewilligt** worden sind. Die Vorschrift knüpft an die Stellung als Bewilligungsempfänger*in an und ergänzt damit § 1 Abs. 2 Nr. 1. Während Nr. 1 die antragstellende Rolle im Förderverfahren betrifft, erfasst Nr. 2 die Verantwortung, die aus der Bewilligung und der anschließenden Verwendung von DFG-Fördermitteln folgt. Die gesonderte Erfassung der Bewilligungsempfänger*innen ist erforderlich, weil Antragsteller*innen und Bewilligungsempfänger*innen nicht in jedem Fall personenidentisch sein müssen. Personen können in eine Bewilligungs- und Förderverantwortung eintreten, ohne selbst den ursprünglichen Antrag gestellt zu haben.

Die Einbeziehung der Bewilligungsempfänger*innen beruht auf der vertraglich konturierten **Förderbeziehung zur DFG**. Die Verwendungsrichtlinien der DFG werden als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bestandteil des privatrechtlichen Fördervertrags. Sie sehen vor, dass bei der Inanspruchnahme von DFG-Mitteln die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten sind und dass im Rahmen des Förderhandelns der DFG die VerfOwF gilt. Damit wird die Anerkennung der VerfOwF für Bewilligungsempfänger*innen als Bestandteil des fördervertraglich geordneten Verantwortungszusammenhangs rechtswirksam und -verbindlich.

Der sachliche Anwendungsbereich nach Nr. 2 ist eröffnet, soweit der **Vorwurf** die betroffene Person **in ihrer Rolle als Bewilligungsempfängerin** betrifft. Erfasst sind insbesondere Vorwürfe im Zusammenhang mit der Durchführung des geförderten Vorhabens, der Verwendung der bewilligten Mittel, dem Abschlussbericht gegenüber der DFG oder in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die dem geförderten Vorhaben funktional zuzurechnen sind.

*Beispiel: Eine Person übernimmt nach Bewilligung eines DFG-Projekts die Projektleitung und wird gegenüber der DFG als Bewilligungsempfänger*in geführt*

Gegenbeispiel: Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin wird aus DFG-Mitteln vergütet, ist aber selbst weder Bewilligungsempfängerin noch antragstellende Person noch Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung. Allein die Finanzierung ihrer Stelle aus DFG-Mitteln eröffnet den persönlichen Anwendungsbereich nach Nr. 2 nicht.

Wird einer Person durch die DFG ein **wissenschaftlicher Preis mit Fördermitteln** bewilligt, kann sie Bewilligungsempfänger*in im Sinne von Nr. 2 sein. Eine Eigenschaft als Antragsteller*in gemäß Nr. 1 kommt hingegen regelmäßig nicht in Betracht, da die Verleihung eines Preises in der Regel nicht förmlich beantragt wird, jedenfalls nicht durch Preisträger*innen selbst.

3. Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung in einem von Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen gestellten Förderantrag, § 1 Abs. 2 Nr. 3

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 erfasst **Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung** in einem von Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen bei der DFG gestellten Förderantrag. Die Vorschrift betrifft Förderformate, in denen wissenschaftliche Einrichtungen als Antragstellerinnen auftreten. In solchen Konstellationen werden die am zur Förderung beantragten Projekt beteiligten Wissenschaftler*innen nicht über § 1 Abs. 2 Nr. 1 vom persönlichen Anwendungsbereich der VerfOWF erfasst.

Für die Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs der VerfOWF nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist eine **qualifizierte wissenschaftliche Verantwortung** mit Blick auf das beantragte Projekt erforderlich, durch die erforderliche normative Zuordnung zum DFG-Förderzusammenhang vermittelt wird. Eine solche ist gegeben, wenn die Person für einen wesentlichen Teil des beantragten Vorhabens wissenschaftlich leitend, konzeptionell prägend oder strukturell verantwortlich ist. Maßgeblich ist zunächst die im Förderantrag zugedachte Funktion, nicht die später tatsächlich wahrgenommene Rolle. Die betroffene Person muss im institutionell gestellten Antrag eine wissenschaftliche Verantwortungsstellung übernehmen, die der Antragstellung natürlicher Personen funktional vergleichbar ist oder ihr jedenfalls nahekommt. Die Anwendbarkeit der VerfOWF gegenüber dieser Personengruppe wird durch sogenannte individuelle „Verpflichtungserklärungen“ abgesichert.¹

*Typische Anwendungsfälle sind leitende wissenschaftliche Funktionen in koordinierten oder institutionell getragenen Förderformaten (bspw. Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs), etwa Teilprojektleitungen, Principal Investigators, sog. verbundtragende Forschende oder Sprecher*innen, soweit der konkrete Vorwurf ihren jeweiligen Verantwortungsbereich betrifft. Maßgeblich ist, ob die Person im jeweiligen Förderformat eine wissenschaftliche Verantwortungsstellung innehat, die das Vorhaben oder einen abgrenzbaren Teil des Vorhabens inhaltlich prägt.*

Der sachliche Anwendungsbereich nach Nr. 3 ist zudem nur eröffnet, soweit der Vorwurf die betroffene Person in dieser herausgehobenen wissenschaftlichen Verantwortungsstellung betrifft.

Beispiel: Eine Wissenschaftlerin ist in einem von einer Universität gestellten Verbundantrag als Teilprojektleiterin ausgewiesen und verantwortet das wissenschaftliche Konzept sowie die Durchführung eines Teilprojekts. Werden in diesem Teilprojekt wissenschaftserhebliche Daten verfälscht, kann der persönliche Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 eröffnet sein, sofern der Vorwurf im Kontext ihrer herausgehobenen wissenschaftlichen Verantwortung steht.

Gegenbeispiel: Eine Postdoktorandin arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einzelnen Experimenten eines DFG-geförderten Verbundprojekts mit, ist im Förderantrag aber nicht als Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung ausgewiesen und hat keine Teilprojektleitung inne. Allein die Mitarbeit eröffnet den persönlichen Anwendungsbereich nach Nr. 3 nicht.

¹ Die verbandsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt, dass auch Dritte in ein verbandliches Regelwerk einbezogen werden können, wenn sie an einem nach diesen Regeln geordneten Verantwortungsbereich teilnehmen und die maßgeblichen Regeln hinreichend erkennbar anerkennen, siehe BGH, Urteil vom 28.11.1994 – II ZR 11/94; BGH, Urteil vom 20.09.2016 – II ZR 25/15.

Gegenbeispiel: Ein ausländischer Kooperationspartner leistet einen wissenschaftlichen Beitrag zu einem Verbundvorhaben, ohne selbst im DFG-Förderantrag eine herausgehobene wissenschaftliche Verantwortung zu tragen oder in den DFG-Förderzusammenhang rechtlich eingebunden zu sein. Eine bloße fachliche Kooperation genügt für § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht.

4. Gutachter*innen und von der DFG als Gutachter*innen angefragte Personen, § 1 Abs. 2 Nr. 4

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 erfasst Personen, die für die DFG ein Gutachten erstellen oder von der DFG als Gutachter*innen angefragt worden sind. Die Vorschrift trägt der **besonderen Bedeutung der wissenschaftsgeleiteten Begutachtung für das Förderhandeln der DFG** Rechnung. Die Gutachtentätigkeit ist Teil des DFG-verantworteten Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahrens. Sie dient der fachlichen Beurteilung von Förderanträgen und bildet eine wesentliche Grundlage für die wissenschaftsgeleitete Mittelvergabe. Die Einbeziehung von Gutachter*innen in den persönlichen Anwendungsbereich der VerfOWF beruht auf einer herausgehobenen und eigenständigen Verfahrensrolle im Förderhandeln der DFG.

Erfasst sind zunächst **Personen, die ein Gutachten für die DFG erstellen**. Mit Annahme dieser Rolle treten Gutachter*innen in ein besonderes Vertrauens-, aber auch Verantwortungsverhältnis zur DFG ein. Dieses umfasst insbesondere die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Antragsunterlagen, zur eigenverantwortlichen und fachlich redlichen Begutachtung sowie zur Offenlegung oder Beachtung von Umständen, die den Anschein der Befangenheit begründen können.² Die rechtliche Einbindung folgt aus der Übernahme der DFG-bezogenen Gutachtendenrolle und der damit verbundenen Anerkennung der für das Begutachtungsverfahren geltenden Regeln. Soweit Gutachter*innen im elektronischen oder sonstigen Verfahren die Geltung der Verfahrensordnung oder einschlägiger Verfahrenshinweise anerkennen, wird die Anwendung der VerfOWF zusätzlich rechtsgeschäftlich abgesichert. § 1 Abs. 2 Nr. 4 erfasst darüber hinaus **Personen, die von der DFG als Gutachter*innen angefragt** worden sind. Diese Erweiterung ist sachgerecht, weil zentrale Vertraulichkeits- und Integritätspflichten bereits mit der Anfrage und der damit verbundenen Zugänglichmachung von Antragsinformationen entstehen können.

Der Anwendungsbereich ist auch bei dieser Personengruppe **rollenbezogen begrenzt**. Erforderlich ist, dass der konkrete Vorwurf die Person in ihrer Rolle als angefragte*r oder tätige*r Gutachter*in betrifft. Erfasst sind insbesondere Vertraulichkeitsverletzungen, die unbefugte Nutzung von Antragsinhalten oder Forschungsideen, die Nichtoffenlegung befangenheitsbegründender Umstände.

Beispiel: Eine Wissenschaftlerin wird von der DFG um Begutachtung eines Förderantrags gebeten, erhält Antragsunterlagen und verwendet darin enthaltene unveröffentlichte Forschungsideen für ein eigenes Projekt. Der Vorwurf betrifft sie in ihrer Rolle als von der DFG angefragte Gutachterin; der persönliche Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist eröffnet.

² Zur Begutachtung als Bestandteil wissenschaftsgeleiteter Förderentscheidungen vgl. DFG, Allgemeine Hinweise für die Begutachtung, DFG-Vordruck 10.20. Danach beruht die Gutachtendenrolle auf einem besonderen Vertrauensverhältnis: Der DFG werden durch Antragsteller*innen innovative wissenschaftliche Ideen und Antragsunterlagen anvertraut, deren vertrauliche Behandlung die DFG gegenüber Gutachter*innen ausdrücklich hervorhebt; zugleich betonen die Hinweise die persönliche Verantwortung der primär angefragten Gutachter*innen.

***Beispiel:** Ein Gutachter verschweigt Umstände, die nach den einschlägigen Befangenheitsregeln den Anschein einer Befangenheit begründen können, und wirkt gleichwohl an der Begutachtung mit. Der Vorwurf betrifft seine DFG-bezogene Gutachterrolle.*

***Gegenbeispiel:** Eine Wissenschaftlerin, die in der Vergangenheit wiederholt für die DFG begutachtet hat, begeht in einem eigenen, nicht DFG-bezogenen Forschungsvorhaben ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten. Allein die frühere Gutachterinnentätigkeit eröffnet den persönlichen Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 nicht.*

5. Mitglieder von Gremien, § 1 Abs. 2 Nr. 5

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 erfasst Mitglieder von DFG-Gremien sowie Mitglieder von durch die DFG im Rahmen der Betreuung von Förderinstrumenten unterstützten Gremien, soweit diese Gremien an Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- oder Entscheidungsverfahren mitwirken. Die Einbeziehung dieser Personengruppe beruht auf der besonderen Rolle von Gremien im wissenschaftsgeleiteten Förderhandeln der DFG. Gremienmitglieder wirken an der Bewertung wissenschaftlicher Vorhaben, an der Vorbereitung oder Strukturierung von Förderentscheidungen und teilweise an der Entscheidung selbst mit. Ihre Tätigkeit hat damit erheblichen Einfluss auf Zugang, Auswahl, Priorisierung und Ausgestaltung von Förderung. Die Integrität dieser Mitwirkung ist Voraussetzung für ein faires, vertrauliches und wissenschaftsgeleitetes Förderverfahren.

Erfasst sind zunächst **Mitglieder von Gremien der DFG**. Dazu gehören insbesondere solche Gremien, die gemäß der Satzung der DFG oder aufgrund der Ausgestaltung des jeweiligen Förderverfahrens in Bewertungs- oder Entscheidungsprozesse eingebunden sind. Erfasst werden ferner Mitglieder von Gremien, die zwar nicht im engeren Sinne Gremien der DFG darstellen, die aber durch die DFG im Rahmen der **Betreuung von Förderinstrumenten unterstützt** werden. Die Vorschrift trägt damit kooperativen und mehrstufigen Förderstrukturen in Deutschland Rechnung.

Die Mitgliedschaft in einem der genannten Gremien begründet ein besonderes **Vertrauensverhältnis**. Dieses umfasst insbesondere die Pflicht zur Vertraulichkeit, die Pflicht zur Offenlegung oder Beachtung befangenheitsbegründender Umstände sowie das Verbot unzulässiger Verwertung zugänglich gemachter wissenschaftlicher Daten, Theorien oder Erkenntnisse. Die Tatbestände der §§ 9 bis 11 konkretisieren diese rollenspezifischen Integritätspflichten.

Die **Anerkennung der Verfahrensordnung** durch die Gremienmitglieder beruht auf unterschiedlichen, einander ergänzenden rechtlichen Grundlagen. Häufig verweisen bereits die Geschäftsordnungen der DFG-Gremien auf die Geltung der VerfOwF.³ Daneben kommt es bei Begründung der Gremienmitgliedschaft zu einer individuellen Anerkennung der VerfOwF durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

Der Anwendungsbereich ist auch bei Gremienmitgliedern **rollenbezogen begrenzt**. Erforderlich ist ein hinreichender Bezug zu der im Gremium wahrgenommenen Rolle.

***Beispiel:** Ein Mitglied eines Fachkollegiums der DFG erhält im Rahmen seiner Gremienarbeit vertrauliche Antragsunterlagen und leitet daraus gewonnene Informationen unbefugt an Dritte weiter. Der Vorwurf betrifft die Person in ihrer DFG-bezogenen Gremienrolle. Der persönliche Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist eröffnet. Gleiches würde gelten, wenn die Person nicht Mitglied des Fachkollegiums, sondern des Senates der DFG wäre.*

³ Für die Fachkollegien wird etwa auf die Regelung in Nr. 8 b) der Geschäftsordnung des Fachkollegiums auf Grundlage der Rahmengeschäftsordnung verwiesen.

Beispiel: Ein Mitglied des Expertengremiums der Exzellenzstrategie verschweigt eine enge wissenschaftliche Kooperation mit einer antragstellenden Institution und wirkt gleichwohl an der Bewertung mit. Der Vorwurf betrifft die rollenspezifische Integritätspflicht im DFG-bezogenen Bewertungsverfahren.

Gegenbeispiel: Eine Wissenschaftlerin ist Mitglied eines universitätsinternen Forschungsausschusses und wirkt dort an der Verteilung hochschuleigener Mittel mit. Ein Vorwurf im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit fällt nicht unter § 1 Abs. 2 Nr. 5, wenn das Gremium nicht als DFG-Gremium handelt und auch nicht im Rahmen eines von der DFG betreuten Förderprogramms unterstützt wird.

Gegenbeispiel: Eine Person ist Mitglied einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft und nimmt dort an allgemeinen fachpolitischen Beratungen teil. Allein diese Mitgliedschaft begründet keinen persönlichen Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Nr. 5.

III. Sachlicher Anwendungsbereich, § 1 Abs. 1

Der **sachliche Anwendungsbereich** ist funktional zu bestimmen. Während § 1 Abs. 2 den erfassten Personenkreis beschreibt, verlangt § 1 Abs. 1 zusätzlich, dass der Vorwurf in einem hinreichend konkreten Zusammenhang mit derjenigen Rolle steht, durch die die betroffene Person in den Verantwortungsbereich der DFG einbezogen ist.

Der DFG-Bezug liegt insbesondere nahe, wenn das vorgeworfene Fehlverhalten unmittelbar im Zusammenhang mit Antragstellung, Durchführung oder Berichterstattung eines DFG-geförderten Vorhabens steht. Er kann ferner bestehen, wenn eine Publikation oder Forschungsleistung einem DFG-geförderten Vorhaben funktional zuzurechnen ist oder wenn der Vorwurf das Begutachtungs-, Bewertungs- oder Entscheidungsverfahren der DFG betrifft. Erfasst sind daher etwa Falschangaben in einem DFG-Förderantrag, unrichtige Angaben im Rahmen der Berichtspflicht, wissenschaftliches Fehlverhalten in einer aus DFG-Mitteln geförderten Publikation sowie Vertraulichkeits-, Befangenheits- oder Begünstigungsverstöße im DFG-Begutachtungs- oder Gremienverfahren.

Beispiel: Übernimmt eine antragstellende Person fremde wissenschaftliche Inhalte ohne hinreichende Quellenangabe in einen DFG-Förderantrag, betrifft der Vorwurf unmittelbar ihre Rolle im Förderhandeln der DFG. Der sachliche Anwendungsbereich ist eröffnet.

*Beispiel: Verfälscht ein*e Bewilligungsempfänger*in wissenschaftserhebliche Daten in einer Publikation, die einem DFG-geförderten Vorhaben funktional zuzurechnen ist, besteht der erforderliche DFG-Bezug jedenfalls dann, wenn die Veröffentlichung als Ergebnis oder Teil des geförderten Vorhabens erscheint.*

Der **DFG-Bezug fehlt** demgegenüber, wenn das beanstandete Verhalten ausschließlich einem anderen Verantwortungsbereich zuzuordnen ist. Dies gilt insbesondere für rein hochschulische, dienstrechtliche, arbeitsrechtliche oder organisationsinterne Vorgänge, die keinen hinreichenden Zusammenhang mit dem Förderhandeln der DFG aufweisen. Dass dieselbe Person zu anderer Zeit oder in anderem Zusammenhang der VerfOWF unterfallen kann, genügt nicht.

Beispiel: Einer Person wird vorgeworfen, sie habe in ihrer Funktion als Mitglied einer Hochschulleitung gegen universitätsinterne Pflichten verstoßen. Der sachliche Anwendungsbereich der VerfOWF ist nicht eröffnet, wenn der Vorwurf keinen funktionalen Zusammenhang mit einer DFG-bezogenen Antragstellung, Förderung, Begutachtung oder

Gremientätigkeit aufweist. Dies gilt auch dann, wenn dieselbe Person in anderem Zusammenhang DFG-Antragstellerin oder Bewilligungsempfängerin ist.

Bei investiven Förderformaten ist zwischen der DFG-verantworteten Beschaffung oder Bewilligung und der späteren wissenschaftlichen Nutzung des angeschafften Gegenstands zu unterscheiden. Betrifft der Vorwurf wissenschaftsbezogene Angaben im Antrag auf Beschaffung oder Modernisierung des Geräts, kann der DFG-Bezug eröffnet sein. Betrifft der Vorwurf dagegen allein die spätere Nutzung eines in Betrieb genommenen Geräts außerhalb eines fortbestehenden DFG-geförderten Vorhabens, reicht die frühere Mitwirkung der DFG an der Beschaffung regelmäßig nicht aus.

Der Bezug zur DFG-Förderung muss **hinreichend konkret** sein. Bei Veröffentlichungen kann ein **Förderhinweis auf die DFG** („funding acknowledgement“) ein gewichtiges Indiz dafür sein, dass die Publikation einem DFG-geförderten Vorhaben zuzurechnen ist. Entscheidend bleibt, ob die beanstandete wissenschaftliche Leistung oder der beanstandete Vorgang funktional in den von der DFG verantworteten Förderzusammenhang fällt.

IV. Publikationen, die in einem DFG-Antrag als Vorarbeit geführt werden, § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 enthält eine **besondere Regelung des DFG-Bezugs für Publikationen, die als Vorarbeiten in einem DFG-Antrag benannt** werden. Danach kann der DFG-Bezug hinsichtlich einer Publikation gegeben sein, die selbst nicht originär auf eine DFG-Förderung zurückgeht. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Person nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 2 Abs. 1 in dieser Publikation verwirklicht hat und diese Publikation als Vorarbeit in einem DFG-Antrag benennt.

Die Vorschrift reagiert auf einen spezifischen Zurechnungsbedarf. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten in einer Publikation verwirklicht, die zunächst außerhalb eines DFG-geförderten Vorhabens entstanden ist und später jedoch als wissenschaftlich relevante Vorarbeit in einem DFG-Antrag benannt wird, kann sie die wissenschaftliche Grundlage, die Plausibilität oder die Bewertung des beantragten Vorhabens beeinflussen. Hierdurch tritt die Publikation in einen DFG-relevanten Förderzusammenhang.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten in der Publikation vorgeworfen wird, dem **Personenkreis des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3** unterfällt. Die Vorschrift knüpft damit an die Verwendung eigener oder jedenfalls der betroffenen Person zurechenbarer wissenschaftlicher Vorarbeiten im Förderantrag an. Auf Personen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ist Absatz 3 hingegen nicht anwendbar.

Weiter setzt § 1 Abs. 3 voraus, dass die Publikation als **Vorarbeit in einem DFG-Antrag** der betroffenen Person oder in einem DFG-Antrag benannt ist, an dem die betroffene Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung beteiligt ist. Erforderlich ist daher eine personelle und funktionale Verknüpfung zwischen dem mutmaßlichen Fehlverhalten in der Publikation und dem späteren DFG-Antrag. Diejenige Person, der das wissenschaftliche Fehlverhalten in der Publikation vorgeworfen wird, muss selbst Antragsteller*in sein oder in dem Antrag eine herausgehobene wissenschaftliche Verantwortung tragen.

Als Vorarbeit geführt ist eine Publikation nur bei einer **konkreten, für das beantragte Vorhaben fachlich relevanten Bezugnahme**. Nicht ausreichend ist die bloße Aufnahme in eine

allgemeine Publikationsübersicht oder bibliographische Sammlung ohne erkennbare Funktion für das beantragte Vorhaben.

Beispiel: Eine antragstellende Person benennt in einem DFG-Förderantrag eine eigene Publikation als zentrale Vorarbeit für das beantragte Projekt. Später ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass in dieser Publikation wissenschaftserhebliche Daten verfälscht wurden. § 1 Abs. 3 eröffnet den DFG-Bezug hinsichtlich des mutmaßlichen Fehlverhaltens in der Publikation.

Beispiel: Eine Wissenschaftlerin ist in einem von einer Universität gestellten DFG-Antrag als Teilprojektleiterin mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung benannt. Eine von ihr mitverantwortete Publikation wird im Antrag als Vorarbeit für dieses Teilprojekt angeführt. Besteht der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in dieser Publikation, kann § 1 Abs. 3 den DFG-Bezug begründen, sofern der gegenüber der angeführten Publikation bestehende Vorwurf ihre wissenschaftliche Verantwortung betrifft.

Gegenbeispiel: Eine Publikation, in der möglicherweise wissenschaftliches Fehlverhalten verwirklicht wurde, wird lediglich in einer allgemeinen Publikationsliste einer antragstellenden Person aufgeführt, ohne als Vorarbeit oder wissenschaftliche Grundlage gerade des beantragten Vorhabens verwendet zu werden. § 1 Abs. 3 ist hier nicht eröffnet.

Gegenbeispiel: Eine Publikation einer dritten Person wird in einem DFG-Antrag als fachlicher Hintergrund zitiert. Der mutmaßliche Fehlverhaltensvorwurf richtet sich gegen diese dritte Person, die weder antragstellende Person noch Bewilligungsempfänger*in noch Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung in dem Antrag ist. § 1 Abs. 3 begründet für diese Person keinen DFG-Bezug.

V. Zeitlicher Anwendungsbereich

Hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs der VerfOWF ist stets diejenige Fassung anzuwenden, welche für die betroffene Person in ihrer jeweiligen DFG-bezogenen Rolle gegolten hat bzw. gilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person in den Anwendungsbereich der VerfOWF einbezogen wurde. Bei antragstellenden Personen kommt es also auf die im Zusammenhang mit der Antragstellung einbezogene Fassung an. Bei Bewilligungsempfänger*innen ist die Fassung maßgeblich, die über die Verwendungsrichtlinien in die Förderbeziehung einbezogen wurde. Bei Gutachter*innen und Gremienmitgliedern ist auf die Fassung abzustellen, deren Geltung im Zusammenhang mit der Übernahme der jeweiligen Begutachtungs- oder Gremienrolle anerkannt oder durch die einschlägige Geschäftsordnung eröffnet wurde.

Die Bestimmung der anwendbaren Fassung der VerfOWF ist von einer unzulässigen **rückwirkenden Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens** abzugrenzen. Ein Verhalten, das vor der rechtlichen Einbeziehung der betroffenen Person in den Anwendungsbereich der betreffenden Verfahrensordnung abgeschlossen war, kann nicht nachträglich der Anwendung der VerfOWF unterstellt werden.

Davon zu unterscheiden sind spätere DFG-relevante Anknüpfungshandlungen. Wird etwa eine frühere Publikation nach Inkrafttreten und Einbeziehung der maßgeblichen Fassung der VerfOWF als Vorarbeit in einem DFG-Antrag benannt, kann die spätere Antragstellung den DFG-Bezug nach § 1 Abs. 3 herstellen. In solchen Fällen liegt der zeitliche Anknüpfungspunkt in der späteren Verwendung des früheren Geschehens in einem DFG-relevanten Förderzusammenhang.

Bei **Änderungen der VerfOwF** ist zwischen der Fortgeltung einer bereits anerkannten Fassung und der Einbeziehung einer späteren Fassung zu unterscheiden. Soweit die Verfahrensordnung belastende Tatbestände, Verantwortlichkeitsformen oder Maßnahmen enthält, ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit an die konkret einbezogene Fassung anzuknüpfen. Eine spätere Fassung kann herangezogen werden, wenn ihre Geltung für die betroffene Person in der einschlägigen Rolle wirksam eröffnet wurde oder wenn es lediglich um verfahrensrechtliche Regelungen geht, deren Anwendung keine rückwirkende Verschärfung der materiellen Verantwortlichkeit bewirkt.

Beispiel: Eine Person reicht im Dezember 2024, also unter Geltung der VerfOwF 2024, einen DFG-Förderantrag ein und erkennt dabei die Geltung der Verfahrensordnung an. Vorwürfe, die sich auf wissenschaftsbezogene Angaben in diesem Antrag beziehen, sind zeitlich nach dieser Fassung (2024) zu beurteilen.

Beispiel: Eine Publikation eines Forschers datiert aus dem Jahr 2018. Der Forscher benennt die Publikation in einem DFG-Antrag als Vorarbeit, den er im November 2024 einreicht. § 1 Abs. 3 eröffnet hier den DFG-Bezug, wenn die Publikation fachlich als Vorarbeit für den Förderantrag relevant ist und die Veröffentlichung Gegenstand eines Vorwurfs wird. Es gilt die jeweils aktuelle Verfahrensordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung (hier: 2024).

Gegenbeispiel: Ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten war vor Inkrafttreten der einschlägigen VerfOwF abgeschlossen und wurde später nicht in einem DFG-relevanten Zusammenhang verwendet. Eine Anwendung der VerfOwF scheidet mangels zeitlicher Anknüpfung aus.